

Geschäftsbereich I
Bürgermeister

Plauen, den 11. Januar 2017

Oberbürgermeister
Herrn Ralf Oberdorfer

Stellungnahme des Geschäftsbereiches I zum Antrag der SPD Grüne Fraktion, Reg.-Nr. 165-17 vom 4.1.2017 mit folgendem Beschlussvorschlag an den Stadtrat der Stadt Plauen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Plauen wird beauftragt, die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen, Aulas, Klubkeller und Speisesälen der Plauener Schulen und Gymnasien, zuletzt geändert am 31.01.2012, entsprechend des Erlasses zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen, AZ: 33-6499.10/142/2 vom 24. Februar 2016 des Staatsministeriums für Kultus, anzupassen. Dabei sollte insbesondere die Nutzung von Schulräumen, Aulas, Klubkeller und Speisesälen der Plauener Schulen und Gymnasien für die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Plauen zur Erläuterung der inhaltlichen Arbeit des Stadtrates ermöglicht werden.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Oberdorfer,

zum o.g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Der beantragten Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten an Plauener Schulen, unter Hinweis des Erlasses zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen vom 24. Februar 2016, ist nicht zu entsprechen.

Der Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen vom 24. Februar 2016 stellt konkret auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen ab, mit dem Ziel, politisches Verantwortungsbewusstsein, Achtung vor der Überzeugung des anderen und eine freiheitliche demokratische Haltung zu vermitteln.

Um diese Erziehungs- und Bildungsziele zu erreichen, kann es laut genanntem Erlass beitragen, Abgeordnete oder andere Persönlichkeiten des politischen Lebens in den Unterricht einzubeziehen.

Auf Ausgewogenheit der eingeladenen Vertreter ist entsprechend der Pluralität durch den Schulleiter zu achten.

Ebenso wird unter IV. dieses Erlasses explizit darauf hingewiesen, dass sich eine Teilnahme von jeweiligen Vertretern lediglich auf den Unterricht oder sonstigen schulischen Veranstaltungen beziehen soll.

Der Schulleiter erhält im genannten Erlass als pädagogischer Gesamtverantwortlicher, auch für die Administration dieses besonderen Erziehungs- und Bildungsauftrages, einen vorgegebenen Handlungsspielraum zur Gestaltung des Unterrichtes in Fragen der politischen Bildung an seiner Einrichtung.

Dieser Erlass stellt eine Dienstanweisung im Binnenverkehr dar, also ein Regelwerk des Kultusministeriums mit den Bildungseinrichtungen. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus vom 11.01.2017 ist es nicht Intension des Erlassgebers, politisch Handelnden uneingeschränkten und unaufgeforderten oder selbstorganisierten Zutritt zu Bildungseinrichtungen zu ermöglichen.

Vielmehr soll durch den Schulleiter darauf geachtet werden, dass eine Einbeziehung politisch Handelnder in die Unterrichtsgestaltung selbst, zumindest jedoch im Kontext zu sonstigen schulischen Veranstaltungen, zu stehen hat.

Einladungen oder Absagen von Vorstellungsgesuchen politisch Handelnder obliegen also dem jeweiligen Schulleiter der Bildungseinrichtungen der Stadt Plauen.

Ein Eingriff in die pädagogische Gestaltung des Unterrichtes oder sonstigen schulischen Veranstaltungen durch die Stadt Plauen selbst, ist als sachfremd zu bewerten.

Dem Antrag kann deshalb nicht entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Zenner

Anlage

Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern
an öffentlichen Schulen vom 24.02.2016

Erlass
zur Durchführung von Veranstaltungen mit Politikern an öffentlichen Schulen

Az.: 33-6499.10/142/2

Vom 24. Februar 2016

Zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule gehört es, den Schülern politisches Verantwortungsbewusstsein, Achtung vor der Überzeugung des anderen und eine freiheitliche demokratische Haltung zu vermitteln. Dazu kann beitragen, wenn bei geeigneten Anlässen Abgeordnete oder andere Persönlichkeiten des politischen Lebens in den Unterricht mit einbezogen werden. Der Schulleiter hat darauf zu achten, dass die jeweiligen demokratischen Parteien, Institutionen und Organisationen entsprechend der Pluralität unseres Gemeinwesens ausgewogen vertreten sind.

- I. Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen geben den Schulen Anlass, die Bedeutung und die Aufgaben der Politik für das Zusammenleben der Menschen in Staat und Gesellschaft zu thematisieren. Schülerinnen und Schüler können sich so konkret mit demokratischen Grundwerten wie Freiheit, Gerechtigkeit, Verantwortung und Toleranz sowie der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auseinandersetzen.
- II. Schülerbesuche einer Volksvertretung, insbesondere der Besuch des Sächsischen Landtags oder des Deutschen Bundestags, einschließlich der damit einhergehenden Gespräche mit deren Mitgliedern, sind als schulische Veranstaltung jederzeit möglich und zu fördern.
Gleiches gilt für bundes- oder landesweit durchgeführte Projektstage (zum Beispiel EU-Projekttag). Über die konkreten Termine informiert die Schulaufsichtsbehörde die Schulen im Einzelfall.
Die Veranstaltungen sind nach anerkannten Grundsätzen der politischen Bildung (Beutelsbacher Konsens) vor- und nachzubereiten.
- III. Politische Werbung von Parteien, Organisationen und Verbänden im Rahmen von schulischen Veranstaltungen oder auf dem Schulgelände während, unmittelbar vor und im Anschluss an schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.
- IV. In den letzten vier Wochen vor einer Kommunalwahl oder einer Landtagswahl im Freistaat Sachsen, einer Bundestagswahl oder einer Wahl zum Europäischen Parlament ist von der Teilnahme von
 - politischen Mandatsträgern der jeweiligen Ebene,
 - Wahlbewerbern laut der vom Wahlleiter öffentlich bekannt gemachten Listen und
 - Mitgliedern der zur Wahl stehen Parteien sowie deren Organisationen und Einrichtungen

im Unterricht oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen mit regulärer Teilnahme von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich abzusehen. In begründeten Einzelfällen, etwa bei einer Diskussionsveranstaltung mit Vertretern verschiedener Parteien und gesellschaftlicher Gruppen, die geeignet ist, das Verständnis der Schülerinnen und Schüler für Pluralität in einer Demokratie zu fördern, oder Schuljubiläen sind Ausnahmen möglich. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

Die dienstlich veranlasste Teilnahme von Mitgliedern der Staatsregierung und Bediensteten der Staatsverwaltung sowie der Verwaltungen der jeweiligen Schulträger an schulischen Veranstaltungen bleibt hiervon unberührt.

Dresden, den 24. Februar 2016

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Dr. Frank Pfeil
Staatssekretär